

Allgemeine Lieferbedingungen

Vertragsabschluss, Lieferumfang

1. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes, zustande. Etwaige vorhergehende Angebote durch die Henschel ExtruTec GmbH, Heilbad Heiligenstadt, sind unverbindlich und freibleibend. Der Besteller hat das Recht, von seiner Bestellung (Vertragsangebot) durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang durch schriftliche Erklärung bestätigt worden ist.
2. Alle Verträge kommen zu den vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen, im übrigen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Lieferbedingungen zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung zum Abschluss, wenn der Besteller dieser nicht unverzüglich widerspricht. Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch soweit als in der Bestellung als ausschließlich gültig bezeichnet, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen als angenommen.
3. Die unserem Angebot oder Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen, insbesondere Abbildungen und Zeichnungen, bleiben unser Eigentum. Alle Angaben über Leistung, Verbrauchsziffern, Maße, Gewichte usw. sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, nur annähernd maßgebend. Konstruktionsänderungen behalten wir uns bis zur Fertigstellung vor.
4. Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für spätere Lieferungen von Ersatz- und Zubehörteilen, gleichgültig ob dabei auf unsere allgemeinen Lieferbedingungen Bezug genommen wird oder nicht.
5. Bei Gestellung von Montagepersonal hat der Betrieb alle für den sofortigen Einsatz des Personals notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er trägt alle für Verzögerungen entstehenden Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Reisen usw. Im übrigen gelten für die Montage – auch soweit sie im Rahmen der Lieferung kostenlos erbracht wird – unsere Montagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Lieferung, Abnahme

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Eröffnung des Akkreditivs und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Bei teilweise Verzug ist der Besteller, wenn deshalb die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, berechtigt vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die erste Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahme, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen (wie z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.
4. In Fällen, in denen wir aus irgendwelchen Gründen, z.B. Änderung der Typen, nachträglich sich herausstellenden Unvermögens der Lieferung usw. die Lieferung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten bewirken können, sind wir zum Rücktritt berechtigt und unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.
5. Zur Versicherung des Liefergegenstandes gegen Transportschäden sind wir zwar auf Kosten des Bestellers berechtigt, aber nur auf dessen schriftlichen Wunsch verpflichtet.
6. Die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht nur zu Testzwecken stellt eine Abnahme dar. Dies gilt auch, wenn eine förmliche Abnahme vereinbart ist.

III. Gefahrtragung

1. Die Gefahr eines zufälligen oder von einem außenstehenden Dritten zu vertretenden Unterganges (Totalverlust) oder einer Verschlechterung (Beschädigung) geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand von uns selbst überführt wird. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabebereitschaft auf ihn über.
2. Ansprüche, die uns wegen eines Unterganges oder einer Verschlechterung des Liefergegenstandes gegen einen außenstehenden Dritten zustehen, treten wir auf Verlangen des Bestellers ab.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Als Preis ist der vereinbarte Preis zu entrichten. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Material-, Lohn-, und/oder sonstigen Kosten, so sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen; handelt es sich um ein Serienerzeugnis, so gilt der am Liefertage geltende Listenpreis. Nach Vertragsabschluss geäußerte und berücksichtigte Wünsche des Bestellers werden gesondert berechnet.

Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Lieferwerk. Bei Lieferungen und Leistungen aus der BR Deutschland in Länder außerhalb der EU hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis vom Besteller oder einem Dritten nicht erbracht, hat der Besteller unverzüglich die für Lieferungen innerhalb der BR Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

Bei Lieferungen und Leistungen von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat der EG hat der Besteller uns vor der Ausführung des Umsatzes seine Ust.-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EG durchführt. Andernfalls hat der Besteller auf unsere Lieferungen und Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Bei Abrechnungen von Lieferungen und Leistungen von der BR Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Besteller in einem anderen EU-Land zur Umsatzsteuer registriert ist oder wir in diesem Empfängerland zur Umsatzsteuer registriert sind.

Wir sind berechtigt neben der Umsatzsteuer die Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Versicherung und sonstige Nebenleistungen gesondert und zusätzlich zu berechnen. Der Besteller trägt auch sämtliche an seinem Sitz entstehenden Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern, auch wenn sie auf noch zu erlassenden Gesetzen beruhen. Ist der Preis in ausländischer Währung zu entrichten, so ist hierdurch nur das Zahlungsmittel bestimmt; die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Euro-Betrag, den der Besteller nach dem amtlichen Kurs am Tage des Vertragsabschlusses zu zahlen gehabt hätte.

2. Alle Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung bei Lieferung, spätestens eine Woche nach dem Termin fällig, zu dem die Übergabebereitschaft angezeigt worden ist. Zahlungen sind bei Fälligkeit in bar und ohne jeden Abzug zu entrichten.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen. Eine Zahlung gilt als bewirkt, wenn wir über den Betrag in der Bundesrepublik Deutschland frei verfügen können; sie gilt nicht als bewirkt, wenn wir uns den Wechsel diskontieren lassen oder uns im Rahmen eines Eigendiskonts des Bestellers wechselfällig verpflichten.

Einziehungs- und Diskontspesen, Kosten einer Prolongation, Weiterbegebung usw. trägt der Besteller. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereingenommenen Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Besteller oder Akzeptanten ein, so ist der Besteller ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf unser Verlangen sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu stellen.

Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherheit von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstandes nach dem Abzahlungsgesetz zustehen.

4. Zur Zurückhaltung von Zahlungen und Gegenständen sowie zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur insoweit berechtigt, wie seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
5. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

V. Verzug des Bestellers

1. Wird die Übergabe auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir die dadurch entstehenden Kosten berechnen; dasselbe gilt auch ungeachtet weitergehender Ansprüche bei unterlassener Übergabe wegen Zahlungsverzögerung.
2. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten bzw. als Übergabebereit gemeldeten Termin ab, so sind wir ohne vorherige Mahnung berechtigt, als Vertragsstrafe pro Tag 0,5% jedoch nicht mehr als 10% der Auftragssumme zu fordern und einzubehalten. Das Recht auf Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstandes wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt; unter Anrechnung der Vertragsstrafe können wir ferner bei Zahlungsverzögerung Zinsen in Höhe der von deutschen Privatbanken durchschnittlich berechneten Zinsen für kurzfristige Überziehungskredite berechnen, wenigstens aber 3% p.a. Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
3. Bei Verzug des Bestellers sind wir auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Abnahme und/oder Zahlung vom Vertrag zurücktreten oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller später zu einem angemessenen hinausgeschobenen Zeitpunkt und zu dem dann geltenden Preis zu beliefern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Vollständigen Befriedigung aller, auch befristeter oder bedingter Verbindlichkeiten des Bestellers, insbesondere aus diesem Vertrag sonstigen Kauf-, Liefer- und Reparaturverträgen, erworbener Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung (Saldoforderung), dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wird oder wir einen Wechsel, Scheck oder eine sonstige Anweisung hereinnehmen.
Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen usw.) mitzuwirken, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind; die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
2. Der Besteller erhält den Liefergegenstand während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes (Vorbehaltsware) in bestem Zustand und lässt notwendige Reparaturen unverzüglich auf seine Kosten ausführen. Wir sind jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt.
3. Der Besteller hält die Vorbehaltsware auf seine Kosten hinreichend gegen Schäden aller Art versichert. Wir sind berechtigt, die Versicherungsprämien zu verauslagen; diese Auslagen gelten als Teil des vereinbarten Preises. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus der Versicherung an uns ab und händigt uns alle zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Unterlagen unverzüglich aus.
4. Vom Besteller oder dessen Beauftragten ausgetauschte oder mit dem Liefergegenstand zusätzlich verbundene Teile werden hiermit – soweit sie nicht mit dem Austausch bzw. Verbindung wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes geworden sind – zur weiteren Sicherung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung auf uns übertragen, der Eigentumsübergang wird im Zeitpunkt des Austausches bzw. der Verbindung der Teile wirksam. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller diese Teile unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt.
5. Der Besteller ist zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ähnlichen Verfügungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt die gesamte Kaufpreisforderung nebst allen Nebenansprüchen zur Sicherung an uns ab, gleichgültig, ob die Ware be- oder verarbeitet, montiert oder mit anderen verbunden worden ist.
6. Übersteigt der Wert der im voraus abgetretenen Forderungen und dinglichen Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers auf die übersteigenden Sicherungen und Forderungen verzichten.
7. Kommt der Besteller seiner Zahlung oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch insoweit, wie Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sie auf Kosten des Bestellers durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten; im Falle eines Mindererlöses haftet der Besteller weiter.
8. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt – sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht – nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Mängel und zugesicherte Eigenschaften (Garantien) an neuen Liefergegenständen und/oder Leistungen haften wir unter Ausschluss weitergehende Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX. Haftung – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile der Liefergegenstände und/oder Leistungen sind von uns unentgeltlich nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist und während der üblichen Geschäftszeiten nachzubessern oder neu zu liefern bzw. zu erbringen, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung oder Abnahme infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in Ihrer Beschaffenheit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Die Feststellung solcher Mängel ist uns zur Vermeidung des Ausschlusses von Ansprüchen unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Es wird auch keine Haftung übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder nicht von uns beauftragter Dritter entstanden sind, dazu gilt weiter Ziffer 5.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen, ebenso für die Durchführung von technischen Kontrollen der Liefergegenstände vor deren Inbetriebnahme, hat uns der Besteller zur Vermeidung des Ausschlusses von Ansprüchen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln solange nicht verpflichtet, als der Besteller seine Verpflichtungen in nicht nur geringfügigem Umfang nicht erfüllt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns allein zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung unsererseits vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Wir erklären, dass uns keine im Herstellerlande im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden gewerblichen Schutzrechte Dritter bekannt sind, die der Lieferung oder Leistung an den Besteller entgegenstehen.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes dennoch zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VII. genannten Verpflichtungen sind unsererseits vorbehaltlich des Abschnitts 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Abzahlungsgeschäfte, Widerruf

1. Ist der Besteller eine natürliche Person und erfolgt die Bestellung nicht für eine ausgeübte gewerbliche Tätigkeit, so findet bei einem Verkauf beweglicher Sachen auf Raten die §§ 499ff. BGB Anwendung. Letztere berechtigt den Besteller insbesondere, seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung binnen einer Woche nach Belehrung über das Widerrufsrecht, die hiermit erfolgt, schriftlich zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Henschel ExtruTec GmbH, Albert-Einstein-Str. 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt, auszusprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
2. Um die ordnungsgemäße Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes sicherzustellen, verpflichtet sich der Besteller, auf den privaten Zweck seiner Bestellung hinzuweisen; dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen.
3. Bei Abzahlungsgeschäften ist der vereinbarte Preis endgültig. IV. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
4. Sind bei Vereinbarung monatlicher bzw. vierteljährlicher Raten die Fälligkeiten nicht angegeben, so sind die Raten jeweils am 1. eines Kalendermonats bzw. Quartals fällig; die 1. Rate ist am 1. Tag des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats zu entrichten.
5. Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherung von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstandes nach dem Verbraucherkreditgesetz zustehen.

IX. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder Organe, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, deren Abwesenheit wir zugesichert haben oder deren Vorhandensein arglistig verschwiegen wurde, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlern von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Partner maßgebende deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf; soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Incoterms 2000.
3. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferers.
Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess ist Kassel. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
Für Rechtsstreitigkeiten mit einem Besteller, der nicht oder nur als Minderkaufmann (§ 4 HGB) in das Handelsregister eingetragen ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Besteller ansässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller in Kassel zu verklagen, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. „Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein, so wird dadurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.“

Im kaufmännischen Verkehr gilt darüber hinaus folgendes: Anstelle der betroffenen Bestimmung soll eine solche vereinbart werden, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß dem § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.“